

**Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
vom 18.11.2014 (Tourismusabgabesatzung)**

Lesefassung einschl. III. Nachtragssatzung vom 22.11.2018

Aufgrund des

- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6) in Verbindung mit
- § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absätze 6 - 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Glücksburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.

Der städtische Aufwand für die Tourismuswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu 70,00 v.H. gedeckt.

Die Stadt trägt 30,00 v.H. des Aufwandes.

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird

- a) durch die Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen zu 24,61 v.H. ,
- b) durch die Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe zu 52,47 v.H. und
- c) durch die Tourismusabgabe zu 7,30 v.H. gedeckt.

Die Stadt trägt 15,62 v.H. des Aufwandes.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Feriengäste)
2. die Personen, die entgeltliche Leistungen gegenüber Feriengästen (Ziff. 1) erbringen.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Tourismusabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und freiberuflich Tätige.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli eines jeden Jahres ermittelt. Bei Neuaufnahme eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Neubeginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 5 Persönliche Befreiung

- entfällt -

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für das laufende Jahr fällig. Gleiches gilt für die Festsetzung von Nachzahlungen.
- (4) Ergibt sich im Einzelfall für das Erhebungsjahr eine Abgabenschuld von weniger als 3,00 €, so wird die Abgabe nicht erhoben, festgesetzt oder nachgefordert.

§ 7 Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. soweit die Stadt Glücksburg dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür von der Stadt Glücksburg vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Stadt Glücksburg ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

- (3) Sollte die Einholung von Auskünften von den Finanzbehörden nicht möglich sein, ist die Stadt Glücksburg befugt, die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 (1) dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glücksburg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 (4) in Verbindung mit § 13 (3) Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 09.02.2000 (GVOBl. SH, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Stadt Glücksburg verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg,
 4. den der Stadt Glücksburg vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Stadt Glücksburg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Glücksburg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung (*in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 22.11.2018*) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin

Die I. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 22.11.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18.11.2014

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Einheit	Abgabe je Einheit (€)	
			ab 2018	ab 2019
1	Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen			
	a) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen			
	1 Kurkliniken	Anzahl der Betten	N.N.	N.N.
	2 Kinderheime	Anzahl der Betten	N.N.	N.N.
	b) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung > 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	66,76	66,90
	c) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung < = 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	26,62	27,14
	d) sonst. Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmern	Anzahl der Betten	18,35	19,04
	e) Landschulheime	Anzahl der Betten	N.N.	6,07
	f) Kinder- und Jugendzeltlager	Anzahl Schlafplätze	N.N.	1,23
2	Vermittler v. Zimmern, Apartments u. Ferienwohnungen	Anzahl der Beschäftigten	238,86	239,33
3	ambulante Händler, Verkaufsstände	je m² Standfläche	1,80	1,81
4	Andenkengeschäfte	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
5	Apotheken	Anzahl der Beschäftigten	139,19	141,65
6	Architekten, Ingenieure	Anzahl der Beschäftigten	43,87	43,96
7	Ärzte			
	a) Allgemeinärzte (Badeärzte)	Anzahl praktizier. Ärzte	94,09	94,28
	b) Augenärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	N.N.	N.N.
	c) Gynäkologen	Anzahl praktizier. Ärzte	30,05	30,11
	d) Tierärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	N.N.	N.N.
	e) Zahnärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	35,47	35,54
	f) Orthopäde	Anzahl praktizier. Ärzte	41,61	41,69
	g)Ästhetisch-plastischer Chirurg	Anzahl praktizier. Ärzte	51,82	51,92
8	Augenoptiker	je m² Verkaufsfläche	2,55	2,56
9	Ausflugsfahrten (Kutschfahrten)	Anzahl der Zugtiere	N.N.	N.N.
10	Bäckereien, Konditoreien	je m² Verkaufsfläche	8,55	8,57
11	Bauträger (Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
12	Bauhandwerk (Hochbau, Tiefbau)	Anzahl der Beschäftigten	34,98	35,05
13	Blumengeschäfte	je m² Verkaufsfläche	1,59	1,59
14	Bootsvermietungen	Anzahl der Boote	8,84	8,86
15	Briefpost, Paketdienst, Postshop	Anzahl der Beschäftigten	34,67	34,74
16	Buchhaltung	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
17	Buchhandlungen, auch Schreib- u. Papierwaren, Spiele	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
18	Campingplätze	Anzahl genehm. Stellplätze	15,29	15,32
19	Chemische Reinigung (siehe lfd. Nr. 103)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
20	Dachdeckerei	Anzahl der Beschäftigten	50,93	51,03

21	Detektei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
22	Druckerei	Anzahl der Beschäftigten	0,49	0,49
23	Durchführung von Veranstaltungen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
24	EDV- und Internet-Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	8,52	7,14
25	Drachenläden	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
26	Einzelhandel			
	1 Elektronische Erzeugnisse	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	2 Gemüse und Obst	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	3 Geschenkartikel, Wohnaccessoires	je m ² Verkaufsfläche	1,71	1,72
	4 Handarbeitswaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	5 Haushaltswaren / Drogerieartikel	je m ² Verkaufsfläche	1,66	1,66
	6 Heimtierbedarf	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	7 Lacke, Farben, Anstrichbedarf, Tapeten, Fußbodenbelag	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	8 a) Lebensmittel (Super-, Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	je m ² Verkaufsfläche	2,25	2,25
	b) Lebensmittel (ohne Ladengeschäft)	Anzahl der Einrichtungen	N.N.	N.N.
	9 Lederwaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	10 Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte (auch Reparatur)	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	11 Schmuck, Uhren	je m ² Verkaufsfläche	2,15	2,15
	12 Schuhe	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	13 Spielwaren	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	14 Sportartikel	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	15 Textilien	je m ² Verkaufsfläche	1,30	1,81
27	Eiscafé, Cafés, Milchbars	Anzahl der Sitzplätze	4,58	5,24
28	Elektroinstallation (Werkstatt)	Anzahl der Beschäftigten	50,85	50,95
29	Fahrradhandel und -reparatur	je m ² Verkaufsfläche	1,07	1,08
30	Fahrrad-/Tretmobilvermietung	Anzahl der Fahrräder	5,66	1,79
31	Ferienfahrschule	Anzahl der Fahrzeuge	N.N.	N.N.
32	Fernsprechunternehmen	Anzahl der Unternehmen	207,27	207,67
33	Fischhandel (Nebenerwerb)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
34	Fitnessbetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	21,71
35	Fliesen- Platten und Parkettverlegerei (auch andere Bodenbeläge)	Anzahl der Beschäftigten	9,44	8,60
36	Fotogeschäfte	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
37	Fotografen	Anzahl der Beschäftigten	5,89	5,91
38	freiberufliche Köche	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
39	freischaffende Künstler	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
40	Friseure	Anzahl der Beschäftigten	26,75	26,80
41	Fuhrunternehmen	Anzahl der Kraftfahrzeuge	N.N.	N.N.
42	Gast- und Speisewirtschaften			
	a) mit Küchenwarenanteil <= 25 v.H. des Wareneinsatzes	Anzahl der Sitzplätze	3,95	1,23
	b) mit Küchenwarenanteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz <= 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	13,82	14,19
	c) mit Küchenwarenanteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz > 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	68,45	68,58
43	Gebäudereinigung (auch Fremdenverk.objekte, Strand, öffentl.Toiletten)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
44	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Beschäftigten	239,03	239,50
45	Getränkhandel	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
46	Glasergerwerbe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
47	Hausmeister-/Objektservice, Garten- u. Baumpflege, Haushaltsauflösungen	Anzahl der Beschäftigten	12,66	13,17
48	Hausverwalter	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
49	Heizöl- und Brennstoffhändler	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
50	Heizung-, Gas und Wasserinstallation, Klempnerei	Anzahl der Beschäftigten	37,40	37,47
51	Holz- und Bautenschutz	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
52	Imbiss/Bistro/Eisdiele	Anzahl der Einrichtungen	274,59	275,13
53	Immobilienmakler/ -vermittler	Anzahl der Beschäftigten	94,04	94,22
54	Kaffee- und Teeläden	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
55	Kegel- und Bowlingbahnen	Anzahl der Bahnen	N.N.	N.N.
56	Kioske	Anzahl der Einrichtungen	84,07	84,24
57	Kosmetik, Fußpflege, Massagen, Nageldesign	Anzahl der Beschäftigten	25,10	13,40
58	Kraftfahrzeug-Reparaturstätten	Anzahl der Beschäftigten	45,70	45,79
59	Physiotherapeuten	Anzahl der Physiotherapeuten	38,94	39,02
60	Kunst- und Antiquitätenhandel	je m ² Verkaufsfläche	0,43	0,43

61	Landschafts- u. Gartenbau (incl. Steinmetz)	Anzahl der Beschäftigten	49,54	57,15
62	Lichtspieltheater	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
63	Maler- und Lackierergewerbe	Anzahl der Beschäftigten	33,13	33,19
64	Medizinische Bademeister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
65	Minigolfplätze	Anzahl der Anlagen	N.N.	N.N.
66	Parfümerien, Reformhäuser	je m ² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
67	Parkplätze und Parkhäuser	Anzahl der Stellplätze	0,44	0,44
68	Party-, Pizzalieferservice, Catering	Anzahl der Beschäftigten	8,26	8,28
69	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
70	Personenbeförderung (Linienverkehr)	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
71	Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.a.)	Anzahl der Kraftfahrzeuge	26,72	26,77
72	Plakatanschlagunternehmen	Anzahl der Werbestellen	0,20	0,20
73	Raumausstatter	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
74	Rechtsanwälte, Notare	Anzahl der Beschäftigten	46,31	46,67
75	Regalservice	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
76	Rehabilitationszentrum	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
77	Reisebüros	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
78	Reit- und Fahrinstitute	Anzahl der Reittiere	N.N.	6,51
79	Rollläden, Markisen (Verkauf u. Installation)	Anzahl der Beschäftigten	6,74	6,75
80	Saunabetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
81	Schießstände	Anzahl der Schießstände	N.N.	N.N.
82	Schlachtereien, Fleischerei	je m ² Verkaufsfläche	9,23	9,25
83	Schlosserei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
84	Schneiderei, Änderungsschneiderei	Anzahl der Beschäftigten	6,50	6,51
85	Schornsteinfeger	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
86	Sonnenstudios	Anzahl der Kabinen	N.N.	N.N.
87	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	11,81	N.N.
88	Sportschulen	Anzahl der Beschäftigten	49,41	51,07
89	Steinmetz (siehe lfd. Nr. 61)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
90	Sternwarte, Planetarium	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	51,07
91	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	Anzahl der Beschäftigten	48,43	48,52
92	Strandkorbvermietung	Anzahl der Strandkörbe	1,66	2,08
93	Tankstellen incl. Autowaschanlagen	Anzahl der Zapfsäulen	880,43	882,17
94	Tanzlokale, Bars, Discotheken	je m ² Verkehrsfläche	N.N.	N.N.
95	Technische Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
96	Tischlerei	Anzahl der Beschäftigten	27,54	27,59
97	Trinkkurhalle	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
98	Unternehmensberater	Anzahl der Beschäftigten	16,65	17,20
99	Vereinslokalitäten	Anzahl der Sitzplätze	1,47	1,49
100	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Anzahl der Beschäftigten	64,24	N.N.
101	Verlagswesen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
102	Versicherungsmakler / -vermittler	Anzahl der Angestellten	35,51	36,29
103	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel	Anzahl der Beschäftigten	27,74	27,79
104	Werbung	Anzahl der Beschäftigten	17,34	17,37
105	Zimmerei	Anzahl der Beschäftigten	38,63	38,71
106	Touristinformationen	Anzahl der Beschäftigten	275,20	275,75
107	Wellness	Anzahl der Beschäftigten	309,09	309,69
108	Heilpraktiker	Anzahl der Heilpraktiker	0,34	0,34
109	Betrieb einer Wasserfreizeitanlage	Anzahl der Beschäftigten	52,10	52,20
110	Betrieb einer Salztherme	Anzahl der Beschäftigten	56,16	56,27
111	Vermietung/Verpachtung Beherbergungsbetriebe	je m ² vermietete Fläche	N.N.	0,89
112	Vermietung/Verpachtung Gastronomiebetriebe	je m ² vermietete Fläche	1,02	1,23
113	Vermietung/Verpachtung Einzelhandelsgeschäfte	je m ² vermietete Fläche	0,31	0,31
114	Vermietung/Verpachtung sonstige	je m ² vermietete Fläche	0,13	0,13